

Die Abhängigkeit der B-Fassung von A und von der Ribuaria und zugleich deren Abhängigkeit von A lässt sich sodann noch am Titel A 47 = B 29. De debilitatibus dartun. Hier behandelt A zunächst den Fall, dass jemand einem anderen die Hand verwundet, sodass sie an dessen Körper noch hängen bleibt (§ 1), dann den, dass er sie völlig abschlägt (§ 2). Danach wird von der Zerstörung des Daumens und der anderen Finger (§§ 3—7), dann von dem Verwunden oder völligen Abhauen des Fusses (§§ 8 und 9), der Zerstörung von Auge, Ohr, Nase, Zunge und Zahn, und endlich von der Kastration eines Freien gesprochen (§§ 10—14). In B ist die Materie anders geordnet. Hier steht ein erster Paragraph voran, in dem die völlige Zerstörung von Hand, Fuss, Auge, Ohr (dies fehlt in B 3 und B 4) und Nase behandelt wird. Darauf wird die Verwundung nur der Hand, die am Körper hängen bleibt, behandelt (§ 2). Der § 2 von A, der das völlige Abhauen der Hand zum Gegenstande hat, fehlt hier natürlich. Es folgt sogleich in §§ 3—8 die Zerstörung oder Verwundung des Daumens und die excussio der Finger (im einzelnen von A abweichend). Danach wird alles, was A hinter den Fingern über Fuss, Auge, Nase, Ohr, Zunge und Zahn bringt, ausgelassen — obwohl es nur zum Teil durch den § 1 von B entbehrlich gemacht ist — und an die Finger sogleich der letzte Paragraph von A über die Kastration eines Freien angeschlossen. Es waltet dabei zwischen A und B noch der wesentliche Unterschied ob, dass in A für völlige Zerstörung von Hand, Fuss und Auge je 100, für die von Nase und Ohr nur je 15 Schillinge, also eine weit niedrigere Busse, gefordert werden, während B in jenem ersten Paragraphen alle diese Glieder einander gleichsetzt und für die Zerstörung auch der Nase und des Ohres jetzt je hundert Schillinge verlangt. Die blosse Verwundung der am Körper hängen bleibenden Hand wird überdies in A mit 45, in B mit 62 Schillingen bedroht.

Die Klasse C hat wie B jenen ersten zusammenfassenden Paragraphen, bringt aber abweichend von diesem Text erstens als § 3 das zweite Stück von A über die völlige Zerstörung der Hand und, was noch augenfälliger ist, nach den Fingern jene Satzungen von A über Fuss, Auge, Nase, Ohr, Zunge und Zahn, die sämtlich in B fehlen. Alle diese Stücke von A haben auch D und E, letztere Klasse ausserdem noch jenen ersten Paragraphen von B und C.